

Leipziger Blätter

No. 173. Sonnabend



den 22. Juni 1811.

Machwiesung

über die Erlaubnis- oder Sicherheitskarten
hiesigen Orts.

Besorglichkeit und Verlegenheit sind die Erzeugerinnen erhöhter Aufmerksamkeit. Dieses behauptet sich auch in diesen Tagen unter uns. Seit der vorletzen, am Ende des Monats May d. J. zu Ende gegangenen Landesrefraktion in Leipzig, wobei einige Fälle eingetreten waren, daß verschlebene junge Leute gewisser Stände, welche von der Werbung bestreut seyn sollen, derselben jedoch, und zwar genau und eigentlich erwoogen, durch Selbstverschuldnahme unterzogen und aus ihren Wohnungen geholt wurden, fragte man sich unter einander um so betretener: wie man vergleichbar oder ähnlichen verdächtlichen Vorfällen von selber Seite ausweichen könne? Und diese Frage erhob sich um so lebhafter wieder, als auf althochstes Befehl das Publicandum E. E. Raths wegen der Stellung der jungen Mannschaft der Stadt Leipzig zu einer wiederholten Steckenaushebung am verflossenen 15. Junius erschien. Das die Sicherheitskarte, oder wie

solche in der Bekanntmachung des Polizey-Verordnungs eigentlich genannt wird, die Erlaubniskarte, vor ähnlichen, oben angeführten Fällen schütze, ist allerdings wahr, und die Antwort auf die Frage: wer verbunden sey, sich mit einer Erlaubnis-karte von dem Polizeyamt zu versehen? gibt die unter dem 5ten December vorigen Jahres erschienene und unvergänglich von E. E. Rath durch das Polizeyamt an die sämmtlichen Grundbesitzer-habenschafter vertheilte Bekanntmachung: einige Gegenstände der Sicherheits-Polizey betreffend, auf das deutlichste an. Dass solche jeder Hausbesitzer seinen Meierhauseigentum mitgetheilt haben werde, wie ihnen dieses bey der Vertheilung mündlich nachgesiesen wurde, lässt sich mit Recht vermutthen. In besagter Bekanntmachung verfügt wegen der Erlaubnis-karten §. 26. folgendes: „Personen ledigen Standes, welche als Handlungsdienner oder Buchhalter, als Gouvernanten, Haushälterinnen, Gesellschafterinnen &c. bey hiesigen Bürgern und Schuhverwandten, oder andern bleibenden Einwohnern, in Conditio[n]en stehen, sind verbunden, bey dem Polizey-

amte eine Erlaubniskarte zum Aufenthalte zu lösen, welche auf dasjenige Haus, wo die Person wohnet, gerichtet ist, und bey jeder Veränderung der Wohnung erneuert werden muß. Für die erste Ausstellung dieser Karte sind vier Groschen und für jede Erneuerung derselben zwey Groschen zu entrichten.“ Deutlich genug erklärt sich also diese Verfügung über die Personen, welche Sicherheitskarten zu lösen haben, und beschränkt sich bloß auf die wirklich zur Zeit Einheimischen gewordenen, oder die doch für solche anzunehmen sind. Ueber diejenigen Fremden aber, worunter jedoch die Meßfranten nicht zu zählen sind, welche hier einen heimischen oder bestimmten Aufenthalt nicht suchen, sondern nur auf kürzere Zeit verweilen wollen, verfügt §. 12. besagter Bekanntmachung: „Wenn kein erhebliches Bedenken obwaltet, so wird dem Fremden ein Logiszettel mit Bemerkung seines Namens und der Nummer des Hauses, worin er wohnet, auf 8 Tage ertheilt, wofür 2 Groschen entrichtet werden. Nach Ablauf ist derselbe, wenn der Fremde länger verweilen will, zur Prolongation zu produciren, welche auf beliebige Zeit, doch nicht über drey Monate, ertheilt werden kann. Wer sich aber auf längere Zeit, als drey Monate aufzuhalten will, (so verfügt §. 24. besagter Verordnung) und nicht entweder bey der Akademie inscribirt ist, oder in einem öffentlichen Amte oder Dienststelle steht, welches seine Anwesenheit in Leipzig erfordert, oder auch in herrschaftlichen Diensten ist, bedarf nach Verschiedenheit seiner Beschäftigungen die Aufnahme zum Bürger oder Schuhverwandten, oder eine Concession zum Aufenthalte.“

Diese Paragraphen, zusammengenommen, geben

den vollständigen Begriff und den richtigen Aufschluß, wer zur Obliegenheit verbunden ist, sich mit einer Erlaubniskarte für hiesigen Ort zu versehen.

Ob man zwar hier und da hat annehmen wollen, daß Handelsdiener, wenn sie hiesigen Orts geboren und die Söhne von Kaufleuten oder ansässigen Bürgern wären, einer Erlaubniskarte nicht bedürften, so hat doch oben erwähnter 26ster Paragraph der Verordnung darüber nichts besonderes entschieden, oder eine Ausnahme angegeben, und es ist daher gerathener, um der Verordnung auf das treueste nachzukommen, sich dieser kleinen, so unbedeutenden Aussage nicht zu entzüglich; denn wer bürgt für mancherley, wohl gar widrige Fälle, voraus, wo die Erlaubniskarte zu einer unbedingten Begünstigung dienen kann, um aus aller Verlegenheit zu kommen? Sollten aber auch diejenigen Kaufmannsdienner, Buchhalter u. s. w. glauben, auf eine Ausnahme Anspruch machen zu dürfen, welche Söhne von Kaufleuten sind und bey ihren Eltern wohnen, ob ich gleich, wenigstens um der Gleichförmigkeit willen und zur Erleichterung für das Polizeyamt rächen möchte, sich nicht als Ausnahmen anzusehen; so können sich doch diejenigen auf keinen Fall aussagen, wenn sie auch Söhne hiesiger Kaufleute sind, sobald sie nicht im väterlichen Hause wohnen, sondern eine Wohnung für sich bewegen haben. Noch gerathener wird es aber seyn, daß sich die Söhne, sind sie Handelsdiener und wohnen sie auch bey ihren Vätern, welche jedoch nicht Kaufleute, sondern Handwerksleute, Künstler, Gelehrte u. s. w. sind; mit Erlaubniskarten versehen möchten, denn denn falls angenommen, daß auf dem am Ende verfloßnen Jahres eingegebenen Verzeichnisse der

Hausbesitzer, oder wer dieses zu besorgen beauftragt war, aus Nachlässigkeit das Geschäft des Sohnes übergangen und nicht abgegeben worden sey, welche Verdrüßlichkeiten, welche Nachtheile sogar könnten davon die Folgen werden? Wir wollen nur die jetzige Zeitperiode annehmen. Es ist bekannt, daß die Handelsdiener, Buchhalter u. s. w. nach des Königs ausdrücklichem Willen von der Rekrutenaushebung freient seyn sollen. Gesetzt nun, ein junger Handelsdiener u. s. w. wohnt bey einem Withe, der sich der obenerwähnten Nachlässigkeit schuldig gemacht hätte. Die Mannschaften sollen sich nun nach ihren Vierteln freiwillig stellen; ein Viertel der Stadt und der Vorstädte nach dem andern. Die sich gestellt haben, werden ausgezeichnet, dieses Verzeichniß wird mit denen der von den Hausbesitzern oder Hausherren eingegebenen Tabellen verglichen. Man findet des jungen Mannes Namen, sein Geschäft aber ist nicht angegeben und die Polizey kann nicht wissen, daß dieser ein Handelsdiener sey. Da nun gemuthmaßt werden muß, daß er ein Wider-spenstiger sey, weil er auf der Liste der sich gestellten Mannschaft nicht befindlich ist, ob er sich gleich hätte stellen sollen, auch nicht als frank gemeldet worden; so tritt nun die gedrohte Strafe in ihre Rechte. Hat er sodann keine Erlaubniskarte aufzuzeigen, so wird er gewaltsam geholt, und so lange in Gewahrsam gehalten, bis nach Austrag der Sache, d. h. so lange, als man die Untersuchung fortsetzt und die nöthige Legitimation ausgemittelt ist. Bey solchen Fällen schreit man dann einander zu Gefalle über Unrecht, weil man nur einseitig urtheilt; würde man aber gehörig unterrichtet seyn, so würde man gewiß ein gegenseitiges Urtheil fällen.

Auf solche Weise, und für solche, oder ähnliche Fälle ergibt sich daher, daß die Erlaubniskarten zugleich Sicherheitskarten seyn können.

Ob nun gleich im Paragraph 26 mehr besagter Polizeyverordnung nicht erwähnt steht, daß die Handelsdiener, Buchhalter u. s. w. ein Zeugniß des Prinzipals, bey dem sie angestellt sind, beyzubringen haben, ehe ihnen eine Erlaubniskarte ertheilt werden kann; so versteht sich dieses doch von selbst: denn wie leicht könnten sich, besonders bey der jetzigen Zeitperiode, Menschen, um sich von der Rekrutenaushebung los zu machen, für Kaufmannsdienner ausgeben, ohne es zu seyn? Man verfehe sich also mit dem nöthigen Zeugniß, um nicht vergebliche An- und Nachfragen, Zeitversäumnis und doppelte Wege zu machen, und säume nicht, eiligst zu thun, was man längst schon hätte gethan haben sollen, damit man nicht in strengere Untersuchung, Verdrüßlichkeiten und Geldstrafe verfalle.

Gouvernanten, Gesellschafterinnen oder Wirthschaftmamsells u. s. w. haben sich ebenfalls mit Erlaubniskarten zu versehen, und sind, weil sie nicht zu den Dienstboten gerechnet werden können, zum Polizeyamt gezogen worden.

Die Kaufmannsdienner haben sich die Erlaubniskarten, laut mehr erwähnten 26. §. der Polizeyverordnung, so oft als sie ihre Wohnung verändern, erneuern zu lassen, und nicht etwa jährlich, wie Einige ohne Grund haben wähnen wollen.

Die Gouvernantinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschaftmamsells haben ebenfalls ihre Erlaubniskarten erneuern zu lassen, wenn entweder sie selbst sich für andere Familien verbindlich machen, oder diejenigen, den welchen sie sich zuletzt aufhielten, ihre Wohnungen verändern.

Am zweiten Sonntage nach Trinitatis
predigen:

Thom. K. Fr. Hr. D. Rosenmüller.

W. = M. Goldhorn.

W. = M. Jaspis.

Nikolai K. Fr. = D. Bauer.

W. = M. Rüdel.

Neue K. Fr. = M. Eulenstein.

W. = Titel.

Petri K. Fr. = M. Wöhrel.

W. = M. Gerstenberger.

Pauli K. Fr. = M. Martell.

W. = M. Bornemann.

Catechisation in der Freyschule früh um 9 Uhr.

Reform. Gem. Früh Französis. Predigt.

Am Feste Johannis predigen:

Thom. K. Fr. Hr. D. Bernhardi.

W. = M. Granops.

Nikol. K. Fr. = M. Regis.

W. = Euno.

W. = M. Otto.

Neue K. Fr. = D. Gräfenhain.

W. = Schmidt.

Petri K. Fr. = Prof. Meissner.

W. = M. Hammer.

Pauli K. Fr. = D. Löffler.

W. = M. Spiegel.

Catechisation in der Freyschule früh um 9 Uhr.

Reform. Gem. Früh Deutsche Betstunde.

W. = Schneid.

Hr. M. Regis und Hs. M. Jaspis

Mitthen-Musik.

Am dritten Sonnt. u. Trin. früh in der

Thomaskirche:

Hymne von Bos und Schulz. Erste Abtheilung.

Am Johannistage früh in der

Nikolaikirche:

1) Kyrie und Gloria von Joseph Haydn.
2) Hymne von Bos und Schulz. Zweyte Abtheilung.

Thorgettel vom 21. Jan.

Hallesches Thor.

Gest. Abb. Hr. Duton v. Straßburg, im H. de G.	5
He. Gläser Buchdr. von Berlin, im H. de G.	6
Hr. Burthard v. Berlin, pass. durch	7
Vorm. Die Dessauer Post leert	1
Die Breschweiger Post leert	4
Auf der Berliner Post Hr. Lourse v. d. p. d.	6
Die Hanburger reit. Post	12
Nachm. Die Magdeburger reit. Post	2
Mannstädtet Thor.	
Vorm. Hr. Kfm. Dorn v. Frankf. im H. de G.	10
Die Frankfurter reit. Post	1
Heters Thor.	
Nachm. Hr. Kfm. Franke v. Hof. im H. de G.	6

Grimmaisches Thor.

Gest. Abb. Hr. Hosinstrumentm. Grenser v. Dresden, im g. Adler.	11
He. Bar. v. Needen v. Dresden, im H. d. S.	7
Hr. Apoth. Schmidt v. Torgau, in der Eule	8
Mad. Frank nebst Tochter, Hoffräuber von Breslau, im Hot. de Sar	10
Vorm. Auf der Gorauer Post Hr. Hantschin v. Harberg, in Plassens Hse	2
Hr. General v. Elsterlein, auss. Westphal. Diensten von Dresden, pass. durch	8
Hr. Kfm. Deutsche v. Breslau, im Joachimst.	9
Nachm. Auf der Dresdner Post. Hr. Kfm. Wicker v. Königsberg, in der Edge	5

Thorat. Sonntags, den 23. Junius: Deutsche Treue, ein historisches Schauspiel in 5 Aufzügen von Aug. Klingemann.

Montags, den 24. Junius: Die Unglückschen Luffspiel in einem Aufzuge von Kotzebau. Hierauf folgt: Der Nachtwächter, ein Intermezzo von Kübbe, mit Wagnen des Ebell.